

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Jagdverordnung

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 19/2002 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 42/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 27a

Inkrafttretensdatum

05.09.2025

Index

72 Jagd und Fischerei

Text**§ 27a*)****Ausnahmen**

(1) Die Behörde kann für den Verwaltungsbezirk oder für Teile desselben, im Falle des § 63 Abs. 3 Jagdgesetz auch für mehrere Verwaltungsbezirke oder für Teile derselben, unter Beachtung des § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 6 Jagdgesetz, je nach Betroffenheit mit Verordnung oder auf Antrag des Jagdnutzungsberechtigten oder von Amts wegen mit Bescheid, Ausnahmen von den Schonzeiten nach den §§ 26 und 27 zulassen. Eine solche Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn die auftretenden besonderen Verhältnisse dies erfordern und es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(2) Hinsichtlich einer nach Art. 12 der FFH-Richtlinie oder nach Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Wildart dürfen Ausnahmen von den Schonzeiten nach den §§ 26 und 27, im Falle von Ausnahmen betreffend Luchs oder Bär je nach Betroffenheit mit Verordnung oder von Amts wegen mit Bescheid, nur dann zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erster Satz sowie § 36 Abs. 3 lit. a Jagdgesetz vorliegen.

(3) Hinsichtlich einer nach Art. 14 der FFH-Richtlinie oder nach Art. 7 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Wildart dürfen Ausnahmen von den Schonzeiten nach den §§ 26 und 27 nur dann zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erster Satz sowie § 36 Abs. 3 lit. b Jagdgesetz vorliegen.

(4) Hinsichtlich des Schalenwildes kann die Behörde in bestimmten Wildregionen oder Jagdgebieten zum nachhaltigen Schutz des Wildes die Schusszeit gemäß § 27 mittels Ausnahmen gemäß Abs. 1 verkürzen. Die Schusszeit ist zu verkürzen, wenn dies für die Ruhe des betreffenden Wildes oder für andere Wildarten in diesem Gebiet notwendig ist.

(5) Ausnahmen, die Schalenwild betreffen, sind auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Ausnahmen für andere Wildarten dürfen für höchstens drei Jahre zugelassen werden.

(6) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Zulassung von Ausnahmen betreffend Wolf.

*) Fassung LGBL.Nr. 19/2002, 72/2007, 75/2017, 82/2019, 30/2022, 29/2024, 42/2025

Im RIS seit

04.09.2025

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2025

Gesetzesnummer

20000568

Dokumentnummer

LVB40045147